

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) der  
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH**

(Fassung vom 30.03.2023; tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft)

**1. Geltung:**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für die Teilnahme an allen Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH (in der Folge kurz „KL“) und die Auswahlverfahren zur Vergabe eines Studienplatzes (Punkt 3. der AGB) und bilden einen integrierenden Bestandteil jedes mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvertrages. Im Rahmen dieser AGB werden Teilnehmer:innen an Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen als „Studierende“ bezeichnet, vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages als Studien(gangs)werber:innen.
- 1.2 Unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studien, die Satzung und die Verordnung (gemäß Punkt 7.2 Abs. 3 der Satzung für ordentliche Studiengänge), die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstige Bedingungen und Erläuterungen wie z.B. die Richtlinie für die „Good Scientific Practice“, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattformen (z.B. OpenCampus), generelle Richtlinien, Laborordnungen und die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung. Diese Organisationsvorschriften sind zur Gewährleistung eines effizienten und reibungslosen Ablaufes des Studiums von den Studierenden unbedingt einzuhalten. Die jeweiligen Module und Lines (Schwerpunkthemen) werden in den Studienordnungen (Curricula) definiert.
- 1.3 Studierende im Sinne dieser AGB sind ordentliche und außerordentliche Studierende. Ordentliche Studierende sind in Bachelor-, Master- oder Doktorats- bzw. PhD-Studien zugelassen. Außerordentliche Studierende sind die Teilnehmer:innen an Zertifikatslehrgängen, einzelnen Modulen und/oder anderen Lehrveranstaltungen. Für außerordentliche Studierende gelten die AGB für die Teilnahme an Weiterbildungen/Veranstaltungen der KL.

**2. Bewerbung bzw. Anmeldung:**

- 2.1 Die von KL angebotenen Studiengänge verfügen über eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen. Studienwerber:innen bewerben sich für den jeweiligen Studiengang schriftlich. Die Bewerbung erfolgt innerhalb des für Bewerbungen festgelegten Zeitraums. Bewerbungen sind mit dem auf der Website von KL bereitgestellten Online-Anmeldeformular durch elektronische Übermittlung der im Anmeldeformular angeführten Bewerbungsunterlagen vorzunehmen. Die jeweiligen Bewerbungszeiträume werden auf der Website von KL veröffentlicht. Das Einlangen der Bewerbung wird von KL per E-Mail bestätigt. Mit Einreichung der Bewerbung akzeptieren die

Studienwerber:innen die AGB der KL in der zum jeweiligen Absendezeitpunkt der Bewerbung geltenden und auf der Website von KL veröffentlichten Fassung und bestätigen gleichzeitig deren Kenntnisnahme. Die Bewerbung wird mit deren Absendung verbindlich und setzt die in Punkt 2.2 dieser AGB angeführte Zahlungspflicht ein.

- 2.2 Für die Bearbeitung der Bewerbung und der Teilnahme am Auswahlverfahren ist von den Studienwerber:innen eine je nach Studiengang festgelegte Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist auf der Website von KL veröffentlicht; es wird eine Rechnung an die Studienwerber ausgestellt. Eine inhaltliche Bearbeitung der Bewerbung setzt die vollständige und fristgerechte Zahlung der Bearbeitungsgebühr voraus. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen für eine Bearbeitung der Bewerbung wird die Einladung zum Auswahlverfahren per E-Mail übermittelt.

### **3. Auswahlverfahren:**

- 3.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.
- 3.2 KL ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der spezifischen Auswahlverfahren der angebotenen Studiengänge eine Auswahl zu treffen. Im Zuge des Auswahlverfahrens ist KL überdies berechtigt, Studienwerber:innen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Studienwerber:innen stehen keine wie immer gearteten Ansprüche gegen KL aus einer solchen Ablehnung zu.
- 3.3 Für jeden von KL angebotenen Studiengang wird ein spezifisches Auswahlverfahren durchgeführt. Eine fristgerechte und vollständige Bewerbung und die fristgerechte Überweisung der Bearbeitungsgebühr sind Voraussetzungen für die Teilnahme der Studienwerber:innen am Auswahlverfahren. Der Ablauf sowie der Inhalt des jeweiligen Auswahlverfahrens werden auf der Website von KL veröffentlicht. Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet das Rektorat.
- 3.4 Die Auswahlverfahren zur Zuteilung von Studienplätzen erfolgen nach sachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der fachlichen und persönlichen Eignung der Studienwerber:innen anhand der von den Studienwerber:innen übermittelten Bewerbungsunterlagen. Auswahlentscheidungen der KL sind endgültig und können von den Studienwerber:innen nicht angefochten werden.
- 3.5 Die den Studienwerber:innen im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren entstandenen Aufwendungen sind unabhängig vom Ausgang des Auswahlverfahrens von den Studienwerber:innen zu tragen.

#### **4. Zuteilung des Studienplatzes, Studiengebühr, Anerkennung von Prüfungsleistungen und bedingte Zulassung:**

4.1 Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens erfolgt die Zuteilung eines Studienplatzes. Aus der Zuteilung eines Studienplatzes und der Tatsache des Abschlusses des Ausbildungsvertrages können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Studiums abgeleitet werden.

4.2 Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes wird von KL eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auf elektronischem Weg an die Studienwerber:innen übermittelt. Die Studienwerber:innen haben binnen 7 (sieben) Kalendertagen - bei KL einlangend - nach dem Zugang der Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auf elektronischem Weg durch fristgerechte Rücksendung von zwei unterzeichneten Originalen des Ausbildungsvertrags in Papierform an KL zu erklären, den ihnen zugeteilten Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Nach dem Zugang des unterzeichneten Ausbildungsvertrags in zweifacher Ausfertigung und nach Gegenfertigung durch das Rektorat kommt der Ausbildungsvertrag zustande. Dieser wird der/dem Studierenden auf der Plattform OpenCampus zur Verfügung gestellt womit der/dem Studierenden die Unterfertigung durch das Rektorat als zur Kenntnis gelangt und der Vertrag als zugestellt gilt.

Das Original des Ausbildungsvertrages wird den Studienwerber:innen beim Zulassungsgespräch ausgehändigt, ein Original verbleibt bei der KL.

4.3 Anerkennung von Prüfungsleistungen mit Folge Verkürzung der Studiendauer:

Die KL bietet Studienwerber:innen die Möglichkeit in einen laufenden Studiengang einzusteigen (Quereinsteiger:innen), wobei Prüfungsleistungen von anderen postsekundären Bildungseinrichtungen anerkannt werden können. Für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung sind vom/von der Studienwerber:in entsprechende Nachweise fristgerecht zu erbringen. Der Ablauf des Verfahrens ist auf der Website [www.kl.ac.at](http://www.kl.ac.at) veröffentlicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben. Der entsprechende Betrag ist auf der Website [www.kl.ac.at](http://www.kl.ac.at) veröffentlicht.

Für eine Zulassung zum Studium bedarf es neben einem positiven Anerkennungsverfahren und eventuell damit verbundenen positiv zu erbringenden Ergänzungsprüfungen auch der Verfügbarkeit eines Studienplatzes im angestrebten Semester des Studiengangs. Es besteht daher auch bei positivem Anerkennungsverfahren kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

4.4 Bedingte Zulassung zum Studium:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studiengang sind im jeweiligen Curriculum festgelegt. Eine bedingte Zulassung (auflösend bedingter Vertragsabschluss) ist bei Nichterfüllung von jedenfalls zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Hochschulreife) nicht möglich. Bei Fehlen von sonstigen, auch nach dem Studienbeginn noch nachweisbaren

Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Kenntnisse Biologie, Englisch, Deutsch ...) ist eine bedingte Zulassung möglich, wenn diese zum Zeitpunkt des Beginns des Studiums noch nicht zur Gänze vorliegen. Die endgültige Zulassung zu einem Studium wird bei einer bedingten Zulassung an die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse innerhalb einer von KL vorgegebenen Frist geknüpft. Die zu erfüllenden Erfordernisse und die Frist für die Erfüllung werden von KL in einem Zusatz zum Ausbildungsvertrag individuell festgelegt, der von der/vom bedingt zugelassenen Studierenden und dem Rektorat – ergänzend zum Ausbildungsvertrag – beim Zulassungsgespräch zu unterfertigen ist. Studienwerber:innen mit bedingter Zulassung können am Studiengang teilnehmen und haben auch die Studiengebühren zu bezahlen. Für den Fall, dass sie jedoch die Bedingungen für die Zulassung nicht innerhalb der von KL gesetzten Frist erfüllen, erlischt die Zulassung und endet der Ausbildungsvertrag (auflösend bedingter Ausbildungsvertrag). Bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällige Studiengebühren sind von den Studienwerber:innen zu bezahlen. Eine Refundierung bezahlter Studiengebühren ist ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt/Rechtsfolgen:

5.1 Im Hinblick darauf, dass eine Nachbesetzung eines zugeteilten Studienplatzes durch KL mit einem/einer anderen Studienwerber:in grundsätzlich nicht möglich ist bzw. eines rechtlich und organisatorisch aufwendigen Zulassungsverfahrens bedürfen würde, kann eine einseitige Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Studierende nur unter nachstehenden Voraussetzungen und verbunden mit den nachstehend ebenfalls festgelegten Rechtsfolgen erfolgen:

5.1.1 Dem/der Studierenden ist ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen bis 6 (sechs) Wochen vor dem jeweiligen Studienbeginn möglich. Der Studienbeginn ergibt sich aus dem Ausbildungsvertrag bzw. wird dieser auf der Website unter [www.kl.ac.at/zulassung/terminefristen](http://www.kl.ac.at/zulassung/terminefristen) veröffentlicht. Die Studienwerber:innen haben bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes eine Bearbeitungspauschale von EUR 350,- (Euro dreihundertfünfzig) je Studiengang zusätzlich zur Bearbeitungspauschale für das Aufnahmeverfahren für die Bearbeitung der Bewerbung an KL zu entrichten.

Begründet die/der Studierende den Rücktritt vom Ausbildungsvertrag nach dem Ablauf vorstehender Frist mit dem Erlangen eines Ausbildungsplatzes an einer inländischen, staatlichen Universität im selben Studienfach wie der Studiengang an der KL und weist dies nach, so ist ein Rücktritt bis spätestens 1 (eine) Woche vor dem Studienbeginn möglich. Die Studienwerber:innen haben bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes eine Bearbeitungspauschale von EUR 800,- (Euro achthundert) je Studiengang zusätzlich zur Bearbeitungspauschale für das Aufnahmeverfahren für die Bearbeitung der Bewerbung an KL zu entrichten. Ist auch diese Frist verstrichen, kommt dem/der Studienwerber:in kein Rücktrittsrecht mehr zu.

- 5.1.2 Nach dem Ablauf der Fristen zu Punkt 5.1.1 dieser AGB ist ein Rücktritt von Studierenden vom Ausbildungsvertrag grundsätzlich nur mehr aus den in Punkt 5; 5.1.3 genannten Gründen (und mit den nachstehenden Rechtsfolgen) möglich. Sofern keiner der zu Punkt 5; 5.1.3 genannten Gründe für eine Vertragsbeendigung vorliegt, hat die/der Studierende die auf die gesamte Studienzeit entfallende Studiengebühr in voller Höhe zu bezahlen.
- 5.1.3 Aus nachstehenden Gründen kommt den Studienwerber:innen bzw. Studierenden das Recht zu, den Ausbildungsvertrag trotz Verstreichens der Frist gemäß Punkt 5; 5.1.1 der AGB der KL durch einseitige Erklärung gegenüber KL zu beenden bzw. endet der Ausbildungsvertrag. Diesfalls ist jedenfalls die Studiengebühr für das laufende Semester, in welchem der Beendigungsgrund eintritt, von den Studienwerbern:innen bzw. Studierenden (Zahlungspflichtigen) zu bezahlen. Eine Refundierung bezahlter Studiengebühren findet nicht statt.

KL wird zur Abdeckung des Risikos des Verlustes des Anspruches auf Zahlung der Studiengebühr trotz des Eintrittes des Risikos, welches alleinig in der Sphäre der Studienwerber:innen bzw. Studierenden liegt, eine Versicherung abschließen. Studienwerber:innen bzw. Studierende sind für den Fall, dass eine Deckung durch eine derartige Versicherung zu ihren Gunsten besteht, von der Verpflichtung zur Leistung der im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht fälligen Teile der gesamten (restlichen) Studiengebühr befreit; die anteilige Prämie trägt KL.

Hierbei besteht – bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz – eine im Ausbildungsvertrag näher geregelte Mitwirkungsverpflichtung der Studienwerber:innen bzw. von Studierenden zur Erlangung der Versicherungsleistung durch KL.

Soweit eine Deckung aus der Versicherung, welche das Ausfallsrisiko von KL deckt, nicht gegeben ist, und dennoch ein Vertragsbeendigungsrecht nachgewiesen werden kann (siehe dazu auch Punkt 5.1.4 der AGB), haben die Studienwerber:innen bzw. Studierenden, welche von dem unter diesem Punkt der AGB eingeräumte Recht auf Vertragsbeendigung Gebrauch machen bei Geltendmachung der zu Punkt 5.; 5.1.3.2 bis 5.1.3.7 genannten Vertragsbeendigungsgründe eine zusätzlich zu bezahlende, weitere Studiengebühr für ein Semester zu den bereits fällig gewordenen Teilen der gesamten Studiengebühr zu bezahlen.

Das Recht zur Beendigung aus nachstehenden Gründen kommt jedoch nur zu, sofern der einen Beendigungsgrund darstellenden Umstand nicht als Begründung für eine Beurlaubung von Studienwerber:innen bzw. Studierenden herangezogen wird:

- 5.1.3.1 Tod der/des Studierenden;
- 5.1.3.2 nach dem Studienbeginn eingetretene und einschlägig fachärztlich attestierte, psychische Erkrankungen, Überlastungs- und Erschöpfungserkrankungen, sowie Burn-Out, die eine Weiterführung des Studiums (dauerhaft) unmöglich machen;

- 5.1.3.3 nach dem Studienbeginn eingetretene, dauernde Invalidität durch einen Unfall im Sinne der allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2005, Art. 6 und 7) die eine Fortsetzung des Studiums verunmöglicht;
  - 5.1.3.4 nach dem Studienbeginn (unter dem Ausschluss bestehender Erkrankungen) auftretende, plötzliche Erkrankung, die eine Weiterführung des Studiums (dauerhaft) verunmöglicht;
  - 5.1.3.5 nach dem Studienbeginn eingetretene Schwangerschaft;
  - 5.1.3.6 Kinderkarenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres (Tag vor dem zweiten Geburtstag) des Kindes, wenn die/der Studierende mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben;
  - 5.1.3.7 Betreuung eines chronisch kranken/behinderten nahen Angehörigen;
  - 5.1.3.8 negativer Studienerfolg, nachdem die Möglichkeiten der Wiederholung laut Studiengangordnung erschöpft sind, wobei die/der Studierende dazu verpflichtet ist, Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- 5.1.4 Alle Rücktrittsgründe sind von den Studierenden, sofern ein medizinisch zu beurteilender Rücktrittsgrund geltend gemacht wird, durch fachärztliche Gutachten – dies auch von einem/er etwaig vom Versicherer vorgeschlagenen Facharzt/Fachärztin – oder sonst durch andere amtliche oder sonst leicht nachprüfbar Bestätigungen nachzuweisen. KL behält sich daher vor im Falle der Geltendmachung eines im Rahmen einer Versicherung grundsätzlich versicherten Grundes für eine vorzeitige Vertragsbeendigung, die Akzeptanz/Ablehnung der Vertragsbeendigungserklärung von der Stellungnahme der Versicherung zur Frage der Deckung abhängig zu machen. Wird keine Deckung zugesagt, ist KL berechtigt von der Studienwerberin/vom Studienwerber bzw. von der/vom Studierenden über die Unterlagen gemäß diesen Punktes 5.;5.1.4 hinaus weitere Nachweise zu verlangen, welche das Recht auf Vertragsbeendigung nachzuweisen geeignet sind.  
Im Falle eines Rücktrittes gemäß Punkt 5.1.3.8 legt KL eine Bestätigung über den negativen Studienerfolg vor.

Auf Beendigung des Vertrages gerichtete Erklärungen der Studienwerber:innen bzw. der Studierenden sind in jedem Fall schriftlich, entweder durch Einschreiben per Post, oder per Fax oder per Mail unter Anschluss des Nachweises über das Vorliegen eines Grundes zur Vertragsbeendigung abzugeben. Auf Verlangen von KL sind Originale von Nachweisunterlagen zu übermitteln. Zur Wahrung der Frist nach Punkt 5.1.1 ist der fristgerechte Zugang der Erklärung der Studienwerber:innen bzw. der Studierenden bei KL erforderlich.

## 5.2 Bestimmungen nach § 11 FAGG:

Im Falle von ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen sind Studierende berechtigt, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab

Vertragsabschluss gemäß Punkt 4.2 vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Ausbildungsvertrages (Punkt 4.2 AGB). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die Versendung der Rücktrittserklärung per Post, Fax oder E-Mail innerhalb dieser Frist, wobei der Poststempel bzw. das Datum des Versendens der Rücktrittserklärung via E-Mail bzw. Fax entscheidend ist. Eine allenfalls bereits entrichtete Studiengebühr wird in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, rückerstattet.

## **6. Zahlung der Studiengebühren:**

6.1 Studiengebühren sind für alle Semester, die für die Absolvierung der im Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich sind, fristgerecht zu entrichten, insbesondere somit auch für jene Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten, der Absolvierung eines Praktikums bzw. der klinisch-praktischen Ausbildung, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. –semesters oder ähnlichen Zwecken dienen. Weiters sind Studiengebühren auch im Falle der Wiederholung von Studienjahren wegen negativer Prüfungserfolge gemäß Punkt 9. der AGB zu bezahlen.

6.2 Wenn nur mehr studienabschließende Leistungen, wie etwa die Fertigstellung/ Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten und/oder Ablegung der Prüfungen (ausgenommen Fälle von Prüfungswiederholungen gemäß Punkt 9. der AGB) zu erbringen sind, ohne Besuch von Lehrveranstaltungen, sind von den Studierenden für jene Semester, in denen diese Leistungen von den Studierenden erbracht werden, aliquote Studiengebühren im Ausmaß eines Anteiles von 15 % der jeweils für dieses Semester von KL verlautbarten Studiengebühr zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Studierendenbeitrag und Sonderbeitrag (ÖH-Beitrag) für dieses Semester von der/vom Studierenden ebenfalls zu entrichten.

Werden studienabschließende Leistungen wie unter diesem Punkt der AGB geregelt, innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen ab dem Beginn des auf die reguläre Studiendauer folgenden Semesters erbracht, hat die/der Studierende keine Studiengebühr zu bezahlen. Der Studierendenbeitrag und Sonderbeitrag (ÖH-Beitrag) ist jedoch von dem/der Studierenden für dieses Semester vollständig zu bezahlen.

6.3 Die Studiengebühren werden den Studierenden mittels Rechnung für jedes Semester im Vorhinein vorgeschrieben. Die Zahlungsfristen werden mit der Gebührenschrift mitgeteilt. Die Studiengebühren sind binnen Zahlungsfrist ohne Abzug in EUR fällig. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von den Studierenden zu tragen.

Zusätzlich zur Studiengebühr wird pro Semester für Studierende in Studiengängen der KL der Studierendenbeitrag und ein allfälliger Sonderbeitrag für die Österreichische Hochschul:innen- und Hochschüler:innenchaft (ÖH) eingehoben. Dieser Beitrag wird von der ÖH festgesetzt und ist von der KL einzuheben und an die ÖH weiterzuleiten.



- 6.4 Die jeweils für den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages und auf diesen anzuwendenden aktuellen Studiengebühren werden auf der Website von KL veröffentlicht. Festgehalten wird, dass die Umsätze von KL gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerbefreit sind. KL behält sich das Recht vor, die Höhe der Studiengebühren für den Fall einseitig zu ändern, dass von den Studierenden Leistungen über die reguläre Studiendauer hinaus, insbesondere im Falle der Wiederholung von Prüfungen, Nichterbringung von Leistungsnachweisen usw. in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung von Studienleistungen hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren.
- 6.5 Die Einzahlung der Studiengebühren hat auf das Konto bei Bank Austria, IBAN: AT07 1200 0100 1320 3541, BIC: BKAUATWW zu erfolgen.
- 6.6 Mit Entrichtung der Studiengebühren sind die Kosten von online bereitgestellten Unterlagen abgegolten; mit Zahlung der Studiengebühr sind jedoch sonstige Kosten für sonstige Fachliteratur und/oder Lernunterlagen, Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten nicht abgegolten, ebenso wenig wie allfällige weitere kostenpflichtige Lernmittel, die von KL gegebenenfalls angeboten werden und sind von den Studierenden zusätzlich zu bezahlen.
- 6.7 Den Studierenden wird jeweils nach Entrichtung der Studiengebühren eine Zulassungsbestätigung und Zahlungsbestätigung übermittelt. Die Zahlungsbestätigung kann – z.B. für steuerliche Zwecke – auf Wunsch der/des Studierenden auch auf dritte Personen (z.B. Eltern) ausgestellt werden, wenn diese die Studiengebühren wirtschaftlich tragen.
- 6.8 KL ist berechtigt, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen, die erste Zahlungserinnerung und die Mahnungen in elektronischer Form zu versenden.

Bei Zahlungsterminüberschreitungen in den Folgesemestern ist KL berechtigt, die Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu verlangen. Im Falle des Verzugs sind allfällige Mahn-, Inkasso- und/oder Anwaltsspesen von den Studierenden zu ersetzen. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist KL berechtigt (ungeachtet des Rechtes auf Vertragsbeendigung gemäß Punkt 13., 13.2.1 dieser AGB) den Intranet-Zugang (OpenCampus) der/des betreffenden Studierenden zu sperren. Eine sich daraus ergebende Verzögerung im Studienfortgang ist als unentschuldigtes Fernbleiben (siehe Punkt 13., 13.2.2 dieser AGB) zu werten.

- 6.9 Abschlussdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung der Studiengebühren ausgehändigt.



## 7. Versicherungen/Haftpflicht:

- 7.1 Studierende in Studiengängen der KL sind grundsätzlich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschüler:innen- und Hochschülerschaft unfall- und haftpflichtversichert (siehe § 38 Abs. 3 und Abs. 6 HSG idgF).

KL hat für einzelne Praktika eine Haftpflichtversicherung für die Studierenden abgeschlossen. Diese ist unter <https://www.kl.ac.at/download-center> veröffentlicht.

KL ist ebenso berechtigt eine Versicherung die den Ausfall der Studiengebühr im Falle des Rücktrittes von Studienwerber:innen gemäß Punkt 5; 5.1.3 abdeckt für die Studienwerber:innen abzuschließen. Die Studierenden trifft bei sonstiger Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Studiengebühr trotz Vorliegens eines Rücktrittsgrundes gemäß Punkt 5.; 5.1.3 eine im Ausbildungsvertrag näher geregelte Verpflichtung zur Mitwirkung zur Erlangung der Versicherungsleistung. Rückforderungsansprüche von Studierenden aus der Tatsache der Erbringung einer Versicherungsleistung an KL sind jedenfalls ausgeschlossen.

- 7.2 In Einzelfällen, insbesondere bei Veranstaltungen/Tätigkeiten, die im Rahmen des Studiums außerhalb der Räumlichkeiten von KL und/oder im Ausland durchgeführt werden, ist KL berechtigt, von den Studierenden den Abschluss und Nachweis eines weitergehenden Versicherungsschutzes zu verlangen und für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht wird, die Versicherung im Namen und auf Kosten der/des Studierenden abzuschließen. Die daraus erwachsenden Kosten sind von den Studierenden zu tragen.

*Hinweis: Die im Rahmen der Zahlung des Studierendenbeitrages und von KL abgeschlossenen Versicherungen decken nicht jegliches Risiko der Studierenden und haben diese für den Fall, dass ein umfassenderer oder höherer Versicherungsschutz gewünscht wird, selbsttätig für einen entsprechenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.*

## 8. Beurlaubung:

- 8.1 Studierende können einen Antrag auf Beurlaubung an die Studiengangsleitung stellen und für die Dauer von höchstens zwei Semestern beurlaubt werden. Die/Der Studierende ist in diesem Fall von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen samt Ablegung von Prüfungen entbunden, wenn wichtige Gründe vorliegen, und diese von der/vom Studierenden nachgewiesen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die zu Punkt 5.; 5.1.3.2; 5.1.3.3; 5.1.3.4; 5.1.3.5; 5.1.3.6; 5.1.3.7; dieser AGB geregelten Gründe, sowie die Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht taxativ und abschließend, sodass auch andere, gleich schwerwiegende Gründe zur Antragstellung auf Beurlaubung berechtigen. Die Gründe zur Beurlaubung sind wie die Gründe zur Vertragsbeendigung von der/vom Studierenden

nachzuweisen (siehe Punkt 5.; 5.1.4 dieser AGB). Die Entscheidung darüber, ob ein Grund für eine Beurlaubung als wichtiger Grund anzuerkennen ist und dessen Vorliegen als nachgewiesen zu gelten hat, bleibt jedoch KL vorbehalten.

- 8.2 Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor Beginn des Semesters bzw. Studienjahres, für das die Beurlaubung gelten soll, schriftlich per Post, Fax oder E-Mail samt Anschluss des Nachweises einzubringen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. im Falle der Übermittlung des Antrages auf Beurlaubung per E-Mail oder Fax das Datum des Einlangens bei KL entscheidend. Die Frist zur Antragstellung auf Beurlaubung kann nur beim Vorliegen von Gründen die einem Ereignis „Höherer Gewalt“ gleichkommen unterschritten werden, muss der Antrag jedoch längstens bis zum Beginn des Semesters bzw. Studienjahres gestellt werden. Wird diese Frist von der/vom Studierenden nicht gewahrt, kann eine Beurlaubung nicht gewährt werden.
- 8.3 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht und gilt sohin die/der beurlaubte Studierende weiterhin als „ordentliche:r Studierende:r“ (im Sinne von Punkt 1.3 dieser AGB). Es sind keine Studiengebühren, jedoch eine anteilige Verwaltungsgebühr in Höhe von 15% sowie der ÖH-Beitrag einschließlich Versicherungsbeitrag zu zahlen (siehe Punkt 6.3 dieser AGB).
- 8.4 Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.
- 8.5 In unvorhergesehen Härtefällen, beispielsweise bei einer akuten, plötzlich auftretenden Erkrankung, kann eine Beurlaubung auch unter Nichteinhaltung der in Punkt. 8.2 festgelegten Fristen gewährt werden, wenn die Beurlaubung bis spätestens 4 (vier) Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahres schriftlich nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 8.2 beantragt wird, sofern die/der Studierende noch keine Prüfung in jenem Semester bzw. Studienjahr, für das die Beurlaubung beantragt wird, abgelegt und an keiner Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (d.h. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die als solche im Curriculum bezeichnet werden) teilgenommen hat.
- 8.6 Eine nach 8.2. bzw. 8.4. fristgerecht beantragte Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Von der/Vom Studierenden sind im Falle einer von KL gewährten Beurlaubung 15 % der anteiligen Studiengebühr für jenen Zeitraum, für den die Beurlaubung gewährt wird, als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

## **9. Wiederholung des Studienjahres aufgrund von negativen Prüfungsleistungen:**

- 9.1 Eine nochmalige Teilnahme an Modulen bzw. Lines (falls Lines im jeweiligem Curriculum vorgesehen sind) und Jahresprüfungen mit der nächsten Kohorte des Studiengangs ist grundsätzlich möglich, sofern ein Studiengang gleicher Art geführt und dort ein Studienplatz

verfügbar ist, wobei die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs an dem die/der Studierende teilnimmt sowie die Bestimmungen der Satzung der KL zu beachten sind. Es sind jene Module/Lines zu wiederholen, bei welchen eine negative Leistungsbeurteilung vorliegt. Vorlesungen können ohne Anmeldung besucht werden; aus didaktischen Gründen können Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nur im Falle einer vorliegenden negativen Beurteilung besucht werden. Ist im Wiederholungsjahr zusätzlich der Besuch von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei welchen eine positive Leistungsbeurteilung bereits vorliegt von dem/der wiederholenden Studierenden beabsichtigt, so ist die vorhergehende Zustimmung der Studiengangsleitung einzuholen und kann daher die jeweilige Lehrveranstaltung nur nach vorheriger, zeitgerechter Anmeldung und dem Vorliegen der Zustimmung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung besucht werden. Eine Absolvierung der noch zu absolvierenden (weiteren) Lehrveranstaltungen/Module /Lines und Prüfungen hat im unmittelbar folgenden Studienjahr gemeinsam mit der nächsten Kohorte des Studiengangs zu erfolgen. Das von der/vom Studierenden für die Wiederholung von Lehrveranstaltungen zu bezahlende Entgelt setzt sich aus einer Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % der Studiengebühr für das/die Semester in dem/denen die Wiederholungen vorgenommen werden, zuzüglich der anteiligen Studiengebühr für die im Zuge der notwendigen Wiederholungen zu absolvierenden Module/Lines zusammen. Der Preis je Modul/Line ist dadurch zu errechnen, dass die Jahresstudiengebühr durch die gesamte Anzahl der Module und Lines des betroffenen Studienjahres dividiert wird. Sind alle Module bzw. Lines zu wiederholen, so wird die Jahresstudiengebühr verrechnet.

- 9.2 Sollte nach dem Inhalt der von KL festgelegten Prüfungsordnung ein weiterer Antritt einer/eines Studierenden und somit ein positiver Studienabschluss nicht möglich sein, stellt dies einen wichtigen Grund für die Beendigung des Ausbildungsvertrages laut Punkt 5.1.3 der AGB dar, sofern sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten vom/von der Studierenden ausgeschöpft wurden.

## **10. Leistungsänderungen:**

- 10.1 KL behält sich das Recht vor, Studiengänge, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestanzahl an Studierenden, abzusagen und/oder zu verschieben, wobei im Falle einer Absage allenfalls bereits entrichtete Studiengebühren rückerstattet werden. Bearbeitungsgebühren werden nicht ersetzt.
- 10.2 Ebenso behält sich KL organisatorische und inhaltliche Änderungen der angebotenen Studiengänge vor. KL ist berechtigt, die Inhalte von Studiengängen im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung abzuändern. KL wird derartige Änderungen mit der Maßgabe vornehmen, dass dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.
- 10.3 Für den Fall, dass KL Änderungen gemäß Punkt 10.1 und/oder 10.2 vornimmt, werden Ansprüche von Studierenden gegenüber KL auf welchem Rechtsgrund auch immer basierend, soweit diese nicht in den Punkten 10.1 und Punkt 10.2 ausdrücklich festgelegt werden, ausgeschlossen.

Insbesondere besteht kein Recht der/des Studierenden auf vorzeitige Auflösung des Ausbildungsvertrages, Minderung von Studiengebühren und Schadenersatz aus Änderungen seitens KL.

## **11. Informationsaustausch/Änderung von persönlichen Daten:**

- 11.1 Der Informationsaustausch zwischen KL, den Lehrbeauftragten und den Studierenden erfolgt elektronisch. Zu diesem Zweck wird den Studierenden ein KL-E-mail-Account zugewiesen. Die Studierenden erklären sich bereit, während der Dauer des Studiums für die Zusendung von Informationen, Unterlagen u.ä. diesen E-Mail-Account zu nutzen und die E-Mails regelmäßig abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattformen von KL entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen.
- 11.2 Änderungen der Personendaten sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt im Änderungsfall keine Bekanntgabe, gelten Schriftstücke als den Studierenden zugestellt, wenn sie an die zuletzt KL bekannt gegebene Zustelladresse bzw. bei elektronischer Übermittlung an die von KL zugewiesene E-Mail-Adresse, gesandt wurden.

## **12. Haftung/Schadenersatz:**

- 12.1 KL haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeiter:innen von KL verursacht wurden. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.
- 12.2 Für Diebstahl oder Verlust von zu Lehrveranstaltungen mitgebrachten Gegenständen, insbesondere von Wertgegenständen, übernimmt KL keine Haftung.
- 12.3 Die Studierenden handeln im Rahmen der angebotenen Studiengänge eigenverantwortlich. KL haftet nicht für Schäden Dritter, die von Studierenden herbeigeführt werden, insbesondere nicht für Schäden Dritter im Rahmen klinischer Praktika und haben die Studierenden die KL diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 12.4 Darüber hinaus haftet KL nicht für Schäden, die den Studierenden auf Grund von Studienverzögerungen und/oder unterbliebener Durch- und/oder Fortführung von Studiengängen, sei es aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen, entstehen, wobei auch jegliche Haftung von KL bei Änderungen gemäß Punkt 10. dieser AGB ausgeschlossen wird.
- 12.5 Jeglicher Missbrauch von, im Rahmen gerätegebundener Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellter Soft- und/oder Hardware kann zu Schadenersatzansprüchen seitens der KL und/oder

Dritter führen. Die Studierenden verpflichten sich, KL aus allfälligen derartigen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Wird im Rahmen eines Studiums Hard- und/oder Software zur Verfügung gestellt, ist deren Benutzung ausschließlich zu Studienzwecken gestattet.

### **13. Beendigung/vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses:**

- 13.1 Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die letzte im jeweiligen Studienplan vorgesehene Prüfungsleistung erfolgreich bzw. die im jeweiligen Curriculum als letztzulässig vorgesehene Prüfungswiederholung negativ absolviert haben.
- 13.2 KL kann jederzeit aus wichtigem Grund die Auflösung des Ausbildungsvertrages erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  - 13.2.1 die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühren trotz Mahnungen und Nachfristsetzung;
  - 13.2.2 (unentschuldigtes) Fernbleiben von Lehrveranstaltungen bei denen Anwesenheitspflicht besteht, sofern nicht eine Beurlaubung gemäß Punkt 8. dieser AGB seitens KL gewährt wurde;
  - 13.2.3 Nichteinhalten von Vorschriften und Richtlinien, welche KL außerhalb dieser AGB und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages zur reibungslosen Abwicklung der Studiengänge vorgibt (siehe Punkt 1.1.2 AGB wie bspw. Hausordnung; Laborbestimmungen, Verschwiegenheitsbestimmungen und dgl.),
  - 13.2.4 nachhaltig unleidliches Verhalten der/des Studierenden, welches es Vortragenden und/oder Studierenden unmöglich macht die Lehrveranstaltungen abzuhalten und/oder zu verfolgen.
  - 13.2.5 Studierende zu erkennen geben, dass sie das Studium, ohne dass ein Grund zur vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages i.S. des Punktes 5; 5.1.3 vorliegt nicht weiter fortzusetzen gedenken und in weiterer Folge auch nicht mehr am Studiengang teilnehmen;
  - 13.2.6 Elementarrisiken (Feuer, Hochwasser etc.) der Universität sich realisieren, die in der Folge zur Unterbrechung / Abbruch des Studienganges führen:

Mit Erhalt der Auflösungserklärung welche seitens KL mit Einschreiben an die zuletzt von der/vom Studierenden bekannt gegebene Adresse unter Nennung des Ausschlussgrundes zu erfolgen hat, endet das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages seitens KL aus wichtigem Grund i.S. der Punkte 13.; 13.2.1 -13.2.5, hat die/der Studierende ungeachtet der Vertragsbeendigung die gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Studiengebühr als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass es KL nicht möglich ist, auf Grund der jährlichen Zuweisung von Studienplätzen in den Auswahlverfahren und des individuellen Ausbildungsstandes der Studierenden Ersatz für Studierende zu finden, die vom Studiengang aus wichtigem Grund

ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückersatz bereits entrichteter Studiengebühren wird ausgeschlossen.

Im Falle einer Vertragsbeendigung durch KL aus einem der in Punkt 13.; 13.2.6 genannten Gründe entfällt die Verpflichtung der/des Studierenden die noch nicht fällige Studiengebühr zu entrichten. Ein Rückforderungsanspruch der/des Studierenden betreffend bereits bezahlte Studiengebühren wird auch in diesem Fall, ebenso wie Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer aus der Vertragsbeendigung von KL aus einem der in Punkt 13.; 13.2.6 genannten Gründe ausgeschlossen.

- 13.3 Festgehalten wird, dass die Studiengänge an der KL grundsätzlich eine unteilbare Einheit darstellen, deren Absolvierung nur vollständig möglich ist. Es ist überdies aus wirtschaftlichen, didaktischen und qualitativen Gründen erforderlich, dass KL die Anzahl der Studierenden während der gesamten Dauer eines Studiums nach Möglichkeit vollständig erhält. Eine vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses seitens der/des Studierenden (Rücktritt von der Teilnahme) ist daher nur aus den in Punkt 5.; 5.1.3 dieser AGB festgelegten Gründen möglich.

#### **14. Copyright:**

- 14.1 Sämtliche seitens KL elektronisch und/oder in körperlicher Form zur Verfügung gestellte Literatur und sonstiger Lernunterlagen bleiben im alleinigen geistigen Eigentum von KL bzw. der jeweiligen Autor:innen. Den Studierenden steht an der überlassenen Literatur und sonstigen Lernunterlagen ein ausschließlich auf den eigenen, persönlichen Gebrauch bzw. zu eigenen Forschungszwecken beschränktes Nutzungsrecht zu. Weiterverbreitungen von im Rahmen des Lehrbetriebes vervielfältigter und im Intranet zur Verfügung gestellter Literatur und sonstiger Lernunterlagen an andere Personen als an Studiengangsteilnehmer:innen, egal auf welche Weise und mit welchen technischen Mitteln (physisch oder digital, online und offline) sind urheberrechtlich untersagt. Vervielfältigungen und andere Verwertungsformen jeglicher Art sind ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung von KL bzw. der Autor:innen gebunden. Die Studierenden sind verpflichtet, KL aus allfälligen derartigen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 14.2 Ebenso verbleiben sämtliche seitens KL elektronisch und/oder in körperlicher Form zur Verfügung gestellten Prüfungsfragen, welcher Art auch immer, das alleinige Eigentum von KL. Den Studierenden ist es ausdrücklich untersagt, Prüfungsfragen dritten Personen in welcher Form auch immer zur Kenntnis zu bringen oder zu überlassen, dies auch an andere Studiengangsteilnehmer:innen. Vervielfältigungen und andere Verwertungsformen jeglicher Art von Prüfungsfragen sind ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung von KL gebunden. Für jeden Verstoß gegen die vorliegenden Vervielfältigungs- und/oder Verwertungsbestimmungen verpflichten sich die Studierenden KL vollkommen schad- und klaglos zu halten, sowie unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, von KL die Kosten für eine allenfalls erforderliche Überarbeitung und/oder Neuerstellung von Multiple-Choice-Tests KL in vollem Umfang zu ersetzen.

14.3 Sämtliche im Rahmen eines Studiums von Studierenden geschaffenen Werke verbleiben im geistigen Eigentum der Studierenden. Die Studierenden übertragen KL unentgeltlich uneingeschränkte Nutzungsrechte für sämtliche Verwertungsarten einschließlich der Bearbeitung und des Rechts zur Nutzung in Online-Netzwerken, insbesondere dem Internet. Die Nutzung des Werkes durch die Studierenden wird dadurch nicht beschränkt.

#### 15. Foto/Filmaufnahmen:

Bild- und Tonaufnahmen:

Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen mit Bild und/oder Ton (mit welchen Tools auch immer), sind ohne vorherige Genehmigung durch KL nicht zulässig.

Die Studierenden erklären sich damit einverstanden, dass sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen gefilmt werden dürfen und gegebenenfalls entstandene Bild- und Tonaufnahmen von KL zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere als audiovisuelle Produkte im Internet über passwortgeschützte Lernmanagementsysteme genutzt werden dürfen. Ein Anspruch auf Vergütung aus dieser Veröffentlichung besteht nicht.

#### 16. Datenschutz:

Mit Übermittlung der Bewerbung wird KL das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten der jeweiligen Studiengangswerber:innen erteilt. Weiters erklären sich die Studierenden bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass ihre Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an andere Studierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes von KL betraut sind, weitergegeben werden.

Sollen Foto- und/oder Filmaufnahmen über das Dokumentationsinteresse der KL, beispielsweise im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten (Fotos, Film- und Tonaufnahmen gegebenenfalls mit Nennung von Namen) verwendet werden, wird eine schriftliche Einwilligung der/des Studierenden von KL eingeholt werden.

Siehe dazu auch die „Datenschutzerklärung Studierende“ auf der Homepage der KL (<https://www.kl.ac.at/datenschutz>).

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht haben die Studierenden ihre Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten an Versicherungsunternehmen zu erteilen, bei denen eine der in diesen AGB erwähnten Versicherungen abgeschlossen worden ist.



## 17. **Vorschriften/Richtlinien:**

KL ist zur Erreichung eines reibungslosen Studienablaufes berechtigt Richtlinien und Vorschriften zur organisatorischen Abwicklung des Studienganges, insbesondere Hausordnung, Brandschutzordnung, Sicherheitsbestimmungen und Benutzungsordnungen zu erlassen und abzuändern, zu deren Einhaltung sich die Studierenden mit der Akzeptanz dieser AGB verpflichten. Dasselbe gilt für Richtlinien von Universitätskliniken und anderen Lehrstätten, die Nichtbeachtung stellt einen Auflösungsgrund im Sinne des Punktes 13.2.3 dieser AGB dar.

## 18. **Allgemeine Bestimmungen:**

### 18.1 Veranstaltungsort:

Die Lehrveranstaltungen finden am Sitz von KL am Campus Krems oder in sonstigen von KL vorzuziehenden Orten und in den Lehrkliniken oder in anderen Praxisausbildungsstätten statt. Bei Vorliegen von Gründen, die eine Präsenzveranstaltung verunmöglichen oder nicht zumutbar machen, ist KL berechtigt Lehrveranstaltungen Online anzubieten.

### 18.2 Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarungen ist das am Sitz von KL in Krems an der Donau sachlich zuständige Gericht, es sei denn, dieser Gerichtsstandsvereinbarung stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

### 18.3 Anwendbares Recht:

Für das Vertragsverhältnis zwischen KL und den Studierenden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts als vereinbart.

### 18.4 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei allfälligen Regelungslücken.

#### 18.5 Schriftformerfordernis/mündliche Nebenabreden:

Änderungen der auf der Grundlage dieser AGB mit den Studierenden geschlossenen Ausbildungsverträge bedürfen einer von sämtlichen Vertragsteilen gefertigten Urkunde (Schriftform), wobei dies auch auf die Vereinbarung zutrifft vom Schriftformerfordernis abzugehen; mündliche Nebenabreden bestehen generell nicht. KL behält sich das Recht vor, Richtlinien zur Abwicklung von Studiengängen gemäß Punkt 17. dieser AGB einseitig zu ändern. Studierende werden von einer allfälligen Änderung auf elektronischem Weg verständigt, darüber hinaus wird die Änderung auf der Website von KL veröffentlicht und in den Räumlichkeiten von KL angeschlagen. Mit dem jeweils angegebenen Zeitpunkt wird die Änderung wirksam.

---

Datum, Name